



Gemeindeförderung der Betreuungskosten für den Besuch der Nachmittagsbetreuung der Ganztagschule

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fördert Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge haben und die Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten gegeben ist, die Ganztagschule sowie die Nachmittagsbetreuung in Brunn am Gebirge, Franz Schubert-Straße 22, besuchen und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- 1.2 Die Förderung kann immer nur für das laufende Schuljahr gewährt werden. Für die Betreuung während der Schulferien kann diese Förderung nicht beantragt werden. Das Mittagessen wird ebenfalls nicht gefördert und muss von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bezahlt werden.
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderung

- 2.1 Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in der Ganztagschule Brunn am Gebirge werden von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Beiträge lt. jeweils gültiger Betreuungsvereinbarung, welche aufgrund der beschlossenen Indexanpassung jährlich erhöht werden, eingehoben.
- 2.2 Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen liegt (siehe Tabelle).

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	75 %
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	50 %
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	25 %
Alleinerziehende				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	75 %
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	50 %
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	25 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,00.



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

2.3 Einkommen

Als Familieneinkommen zählt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionsauszahlungen, Arbeitslosenunterstützung, sonstige Geldleistungen oder Förderungen und etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten) ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld.

Als Einkommen gilt:

- Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- Bei unselbstständigen Erwerbstätigen (die nicht einkommenssteuerpflichtig sind), durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises
- Bei Personen, die einkommenssteuerpflichtig sind, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr und eventuelle Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Arbeit

Sonstige Einnahmen sind ebenfalls nachzuweisen:

- Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS sowie z. B. Pachterlöse, Mieterträge etc.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge schriftlich anzuzeigen.

3 Auszahlung

Die Förderung zum Kostenbeitrag wird monatlich auf ein vom/von der AntragstellerIn bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Die Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

4 Rückerstattung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt werden.



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

5

Nachmittagsbetreuung in der Ganztagsvolksschule	TARIFE 2025/2026		FÖRDERUNG		
	3-Tagesmeldungen		25%	50%	75%
getrennte Form Brunn am Gebirge Franz Schubert-Straße 22	Bis 16:00 Uhr	97,00	24,25	48,50	72,75
	Bis 18:00 Uhr	118,00	29,50	59,00	88,50
	4-Tagesmeldungen				
	Bis 16:00 Uhr	128,00	32,00	64,00	96,00
	Bis 18:00 Uhr	154,00	38,50	77,00	115,50
	5-Tagesmeldungen				
	Bis 16:00 Uhr	159,00	39,75	79,50	119,25
	Bis 18:00 Uhr	192,00	48,00	96,00	144,00
Nachmittagsbetreuung in der Ganztagsvolksschule verschränkte Form Brunn am Gebirge Franz Schubert-Straße 22	4-Tagesmeldungen				
	Bis 16:00 Uhr	128,00	32,00	64,00	96,00
	Bis 18:00 Uhr	154,00	38,50	77,00	115,50
	5-Tagesmeldungen				
	Bis 16:00 Uhr	159,00	39,75	79,50	119,25
	Bis 18:00 Uhr	192,00	48,00	96,00	144,00
Nachmittagsbetreuung in der Vorschulklasse getrennte Form	3-Tagesmeldung				
	Bis 14:00 Uhr	78,00	19,50	39,00	58,50
	5-Tagesmeldung				
	Bis 14:00 Uhr	130,00	32,50	65,00	97,50

Tabelle zur Errechnung der Förderung



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Für Anfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Abteilung Service, Information & Beratung
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

Tel: 02236/31601/100

kinder@brunnamgebirge.gv.at

Die Beschlussfassung der Förderrichtlinien erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge am 04.12.2025, TOP 9.15